



**Satzung vom 17.06.2021 für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des  
Bebauungsplan Nr. 1-350-0 für den Bereich Briener Straße/ Leinpfad**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des §7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 09.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1-350-0 für den Bereich Briener Straße/ Leinpfad gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-350-0 für den Bereich Briener Straße/ Leinpfad.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-350-0 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Briener Straße
- Leinpfad

Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2**

**Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

**Ausnahmen**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**

**Weiteres Vorgehen**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 6**

**Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Die Satzung und der Lageplan gem. § 1 liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 4.09, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aufgrund der aktuellen Lage durch den Coronavirus kann die Einsicht nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache erfolgen. Einen Termin können Sie bei den folgenden Ansprechpartnern vereinbaren:**

**Meike Rohwer    Tel. 02821/84-264**

**Hannah Janßen    Tel. 02821/84-268**

**Ines Lehbrink    Tel. 02821/84-342**

**Dirk Peters        Tel. 02821/84-314**

**Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken.**

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 17.06.2021

Der Bürgermeister  
Gebing